

# Corona-Pandemie

## Einschränkung des gesamten öffentlichen und privaten Lebens

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bei Redaktionsschluss konnte nur der Rahmen der Regelungen ab dem 02.11.2020 in das Amtsblatt aufgenommen werden. Genaue Details werden durch Richtlinien, Verfügungen und Ministerialschreiben ergehen. Es wird ein Teil-Lockdown länderübergreifend verfügt werden, um eine Gesundheitsnotlage zu verhindern.

Dies nicht nur weil im Landkreis Augsburg inzwischen die 100 – Inzidenz weit überschritten ist, sondern generell die Lage droht außer Kontrolle zu geraten. Infektionsketten können schon jetzt nicht mehr nachverfolgt werden.

### Vorgesehen ist ab dem 02.11.2020 bis Ende November unter anderem:

Schulen und Kitas: Die Schulen und Kitas sollen so weit wie möglich geöffnet bleiben. In Risikogebieten, wo die Zahlen explodieren, sollen sie jedoch geschlossen werden.

Öffentlichkeit und Feiern: Zwei Hausstände, max. 10 Personen dürfen sich noch in der Öffentlichkeit treffen. Verstöße werden durch die Ordnungsämter/Polizei sanktioniert. Es wird angeraten keine privaten Feiern mehr durchzuführen. Öffentliche Veranstaltungen werden alle abgesagt/verboten.

Geschäfte: Alle Geschäfte dürfen geöffnet bleiben. Aber die Verantwortlichen in den Geschäften müssen alles darauf setzen, dass es keine Warteschlangen an den Kassen gibt und die Mindestabstände eingehalten werden können. Es darf sich nicht mehr als ein Kunde pro 10qm aufhalten.

Unterhaltung/Kultur: Alle Konzerthäuser, Theater, Oper, Messen, Kinos, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken müssen schließen.

Sport und Freizeitsport: Amateursportbetriebe und Freizeitsportbetriebe müssen schließen und eingestellt werden. Schwimmbäder, Spaßbäder und Fitnessstudios müssen schließen. Die Bundesliga darf ohne Zuschauer weitergeführt werden

Gastronomie und Hotels: Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen müssen schließen. Essen in Restaurants nur noch „to go“ per Abholung oder Lieferung. Übernachtungen innerhalb Deutschlands sind verboten. Reisen zu Verwandten und private Reisen sollen eingestellt werden.

Körperpflege: Tattoostudios, Massagepraxen, Kosmetikstudios müssen schließen. Frisöre und Physiotherapien dürfen unter strengen Regeln offen bleiben

Auch bei den Einrichtungen des Marktes Biberbach sind wir gezwungen noch weiter reichende Einschränkungen vorzunehmen. Dies im Interesse und zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger.

Bitte tragen Sie generell im Umgang **mit anderen Mundschutz** und beachten die geltenden Hygienevorschriften. Vermeiden Sie unnötige soziale Kontakte. Wir müssen diese dramatische Situation in den Griff bekommen. Das können wir nur gemeinsam.

Liebe Biberbacherinnen und Biberbacher, schränken Sie sich jetzt ein, damit wir vielleicht durch die jetzt hart erscheinenden Maßnahmen Weihnachten gemeinsam feiern können!

gez.

Klaus Gerstmayr  
2. Bürgermeister

# Corona-Ampel:

Aktualisiert am 26.10.2020

## Corona-Strategie

Bayern Stand 23.10.2020



**Generell:** Mindestabstand 1,5 m und Hygieneregeln beachten

### 7-Tage-Inzidenz > 50:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 5 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 22 Uhr

### > 100:

- Veranstaltungen: max. 50 Personen (Außer: Gottesdienste, Demonstrationen, Hochschulen)
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 21 Uhr

### 7-Tage-Inzidenz > 35:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 10 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.

- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 23 Uhr
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter bzw. länger zusammenkommen (z. B. Fußgängerzonen, öffentl. Gebäude, Schulen ab Klasse 5, Veranstaltungen)

### 7-Tage-Inzidenz < 35:

- Kontaktbeschränkung: 10 Personen oder 2 Haushalte im öffentl. Raum

- Veranstaltungen: max. 100 Teilnehmer drinnen bzw. 200 draußen (Spezialregelungen für Kultur, Sport, Gottesdienste und Demonstrationen)
- Maske: bei besonderer Anordnung (z. B. ÖPNV, Schulen, Krankenhäuser, Gastronomie) und wenn Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann

